



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Harald Güller, Klaus Adelt, Florian Ritter, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

Städte und Gemeinden bei der Baulandmobilisierung stärken: Einführung einer Grundsteuer C auch in Bayern!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Freistaat Bayern mit der Reform der Grundsteuer zum 1. Januar 2025 eine Grundsteuer C einzuführen.

Begründung:

Das Gesetzespaket des Bundes aus drei miteinander verbundenen Gesetzen zur Reform der Grundsteuer enthält auch das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung vom 30. November 2019. Dieses Gesetz tritt mit dem Gesetzespaket zum 1. Januar 2025 in Kraft und ermöglicht es auch eine sogenannte Grundsteuer C zu erheben.

Gemeinden sollen mit der Grundsteuer C für baureife unbebaute Grundstücke einen höheren Hebesatz festlegen können, wenn auf diesem keine Bebauung erfolgt. Diese Grundsteuer C schafft also finanzielle Anreize, auf baureifen Grundstücken tatsächlich auch Wohnraum zu schaffen.

Nach Medienberichten sind die Koalitionspartner CSU und FREIE WÄHLER bei diesem zentralen Punkt der Grundsteuerreform aber bisher uneinig, ob sie den bayerischen Kommunen die Erhebung einer Grundsteuer C überhaupt ermöglichen wollen. Die Freien Wähler lehnen eine Grundsteuer C angeblich ab. Unabhängig davon, ob man den Ansatz des Bundesgesetzes mit seiner wertabhängigen Besteuerung der Grundstücke oder den bislang von der Staatsregierung präferierten Ansatz eines reinen Flächenmodells verfolgt und unabhängig davon, ob der Freistaat von der Öffnungsklausel schließlich Gebrauch machen wird oder nicht, herrschte bislang zumindest beim Thema der Einführung einer Grundsteuer C ein breiter politischer Konsens. Doch auch diese noch verbliebene Gemeinsamkeit scheint jetzt obsolet zu sein. Die Kommunen sollen, wenn man den Äußerungen der Freien Wähler folgt, offensichtlich bevormundet und ihnen soll die Entscheidung über die Anwendung des wichtigen Steuerungselements einer Grundsteuer C erst gar nicht ermöglicht werden. Dies lehnt der Landtag ab. Die Kommunen müssen aufgrund der bei ihnen vor Ort vorliegenden Gegebenheiten entscheiden können, ob und in welcher Höhe eine Grundsteuer C erhoben wird.

Mit dem Beschluss dieses Dringlichkeitsantrags bekundet der Landtag klar seine Meinung, dass die Möglichkeit, eine Grundsteuer C auch in Bayern erheben zu können, kommen soll.

Durch die Möglichkeit der Erhebung einer Grundsteuer C wird auch den bayerischen Städten und Gemeinden der Zugriff auf innerörtliche baureife Baugrundstücke erleichtert. Die Kommunen fordern daher nachdrücklich eine Grundsteuer C als wirksames Instrument, um sogenannte „Enkelgrundstücke“ für den Wohnungsbau mobilisieren und der Bodenspekulation begegnen zu können. Innerstädtische Mobilisierung von Bauland dient auch dazu, sparsam mit Grund und Boden umzugehen und „Flächenfraß“ zu vermeiden.

Die Staatsregierung ist deshalb aufgerufen, ihre Differenzen beim Thema Grundsteuer C schnellstens auszuräumen, die Streiterei zu beenden und eine Baulandsteuer auch bei ihren Planungen zur Grundsteuerreform mit aufzunehmen – und zwar unabhängig davon, für welches Bewertungsmodell sich die Staatsregierung ggf. in einem Gesetzesentwurf entscheidet.